



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 2/2008 vom 01.02.2008

---

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

#### Berichtigung

8. Änderung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung – EO)

Seite 4

#### **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

- Az.: 66- 69.30.03-1/Br.-Vilsen -

Seite 5

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

#### **Stadt Bassum**

Haushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2008

Seite 5-6

#### **Stadt Sulingen**

Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2008

Seite 6-7

#### **Gemeinde Stuhr**

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt  
Bebauungsplan Nr. 23/193 „Gewerbegebiet Propptstraße“

2. Erweiterung Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Seite 8-9

Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2008

Seite 9-12

#### **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

##### **Gemeinde Asendorf**

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Asendorf

Seite 12-13

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

<b>Samtgemeinde Kirchdorf</b> Haushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2008	Seite 13-14
Genehmigung der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung des Landkreises Diepholz vom 20.12.2007 (Aktenzeichen 63 DH 03832/2007/82)	Seite 14-15
<b>Gemeinde Bahrenborstel</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2008	Seite 16-17
<b>Gemeinde Freistatt</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2008	Seite 17-18
<b>Gemeinde Kirchdorf</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2008	Seite 18-19
<b>Gemeinde Wehrbleck</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2008	Seite 20-21
<b>Samtgemeinde Rehden</b> <b>Gemeinde Barver</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Barver für das Haushaltsjahr 2008	Seite 21-22
<b>Gemeinde Dickel</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushaltsjahr 2008	Seite 22-23
<b>Gemeinde Hemsloh</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh für das Haushaltsjahr 2008	Seite 23-24
<b>Gemeinde Wetschen</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2008	Seite 24-25
<b>Samtgemeinde Schwaförden</b> Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2008	Seite 26-27
<b>Gemeinde Affinghausen</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2008	Seite 27-28
<b>Gemeinde Ehrenburg</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2008	Seite 28-29
<b>Gemeinde Neuenkirchen</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2008	Seite 29-30
<b>Gemeinde Scholen</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2008	Seite 30-31
<b>Gemeinde Schwaförden</b> Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2008	Seite 32-33

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

**Gemeinde Sudwalde**

Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2008

Seite 33-34

**Samtgemeinde Siedenburg**

Haushaltssatzung 2008 Samtgemeinde Siedenburg

Seite 34-35

**Gemeinde Maasen**

Haushaltssatzung 2008 Gemeinde Maasen

Seite 35-36

**C Bekanntmachungen anderer Stellen**

**Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)**

Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2008

Seite 36

## Landkreis Diepholz

### Berichtigung

In der Ausgabe 19/2007 des Amtsblattes des Landkreises Diepholz vom 21.12.2007 wurde versehentlich der Artikel 1 der 8. Änderung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung - EO) nicht richtig wiedergegeben. Der Artikel I der Entgeltordnung enthält folgenden Wortlaut:

#### Artikel I

Die Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung) vom 11.10.1999 (Amtsblatt der Bezirksregierung Hannover Nr. 26/99, Seite 750) zuletzt geändert durch Beschluss vom 19.12.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 23/2006, Seite 13) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

- „(1) Für die Inanspruchnahme von Containern (5 - 30 cbm Volumen) erhebt der Landkreis ein Benutzungsentgelt, das sich aus einem Transportentgelt je Entleerung, einem Gestellungsentgelt für den Behälter sowie dem Behandlungsentgelt zusammensetzt.

Bei Einzelabfuhr wird das Gestellungsentgelt je angefangenen Werktag (Montag-Samstag, ohne Sonn- und Feiertage) erhoben. Der Tag der Behälteraufstellung bleibt dabei unberücksichtigt. Bei Bedarfsabfuhr von dauerhaft aufgestellten Containern wird ein monatliches Gestellungsentgelt erhoben.

- (2) Für die Inanspruchnahme von Abfallpressen erhebt der Landkreis ein Benutzungsentgelt, das sich aus dem Transportentgelt je Entleerung und dem Behandlungsentgelt zusammensetzt.
- (3) Die Benutzungsentgelte betragen je nach Inanspruchnahme:

Volumen des Behälters	Transportentgelt je Entleerung	Gestellungsentgelt je Werktag	monatl. Gestellungsentgelt bei Bedarfsabfuhr	Behandlungsentgelt
5 cbm	80,00 EUR	0,50 EUR	13,00 EUR	je nach Abfallart und -menge (siehe § 6 Abs. 2)
7 cbm	80,00 EUR	./.	25,50 EUR	
10 cbm	101,00 EUR	1,00 EUR	25,50 EUR	
15 cbm	101,00 EUR	1,00 EUR	25,50 EUR	
20 cbm	101,00 EUR	1,50 EUR	38,50 EUR	
25 cbm	101,00 EUR	1,50 EUR	38,50 EUR	
30 cbm	101,00 EUR	2,00 EUR	51,00 EUR	
Abfallpressen	101,00 EUR	./.	./.	

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert :

- a) Bei Buchstabe c) Restabfälle werden die Entgeltsätze bei der Ziffer 1 von „135,00 EUR/t“ auf „115,00 EUR/t“ sowie von „65,00 EUR/cbm“ auf „55,00 EUR/cbm“, bei der Ziffer 2 von „85,00 EUR/t“ auf „60,00 EUR/t“ sowie von „40,00 EUR/cbm“ auf „30,00 EUR/cbm“ und bei der Ziffer 6 von „150,00 EUR/t“ auf „120,00 EUR/t“ sowie von „100,00 EUR/cbm“ auf „80,00 EUR/cbm“ geändert.
- b) Bei Buchstabe e) Sonstige Abfälle werden die Entgeltsätze bei der Ziffer 3 von „85,00 EUR/t“ auf „60,00 EUR/t“ und bei der Ziffer 4 von „135,00 EUR/t“ auf „115,00 EUR/t“ geändert.

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz**  
**Az.: 66- 69.30.03-1/Br.-Vilsen**

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Der Antragsteller hat eine Erstaufforstungsgenehmigung nach § 9 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) für das Flurstück 80/2 der Flur 10, Gemarkung Schwarme beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 in Verbindung mit Ziffer 24 der Anlage 1 NUVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 Nr. 2 Buchst. C des NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
i. A.  
(Thiel)

## Stadt Bassum

### Haushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Nieders. Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 18.12. 2007 folgende Haushaltssatzung für 2008 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

<u>1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	16.255.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	16.255.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €
<u>2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag</u>	
2.1 der Einzahlungen auf	18.412.600,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	20.855.800,00 €

festgesetzt.

<u>Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen</u>	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.686.500,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.979.900,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	2.726.100,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	5.720.900,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000.000,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	155.000,00 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 1.000.000 € veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 660.000,00 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	320%
Grundsteuer B	320%
Gewerbesteuer	320%

Bassum, 21.01.2008  
gez. Bäker  
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit bekanntgemacht.

Aufgrund der §§ 84 ff. NGO hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 15.01.2008 (Az: FD 30-916-912) den Haushaltsplan genehmigt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO an 7 Tagen vom Tage nach der Bekanntmachung an im Rathaus , Bürgerservice, Alte Poststr. 10, 27211 Bassum, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bassum, 21.01.2008  
Der Bürgermeister  
Bäker

## Stadt Sulingen

### Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 ( Nds.GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in der Sitzung am 13.12.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	in der Einnahme auf	14.147.000,00 €
	in der Ausgabe auf	14.147.000,00 €
<b>im Vermögenshaushalt</b>	in der Einnahme auf	7.807.000,00 €
	in der Ausgabe auf	7.807.000,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.115.000,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.300.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |                                                                     |           |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v. H. |

**2. Gewerbesteuer**

350 v. H.

Sulingen, 13.12.2007

Gez. Knoop

(K n o o p)

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Diepholz hat den Haushaltsplan mit Verfügung vom 15.01.2008, -Az.: FD30-916-912-hinsichtlich des § 3 (Festsetzung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen) genehmigt. Der Haushaltsplan liegt an sieben Werktagen, außer samstags, beginnend mit dem Werktag nach der Bekanntmachung, während der Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer 7, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sulingen, 21. Januar 2008

Der Bürgermeister

Knoop

## Gemeinde Stuhr

### Amtliche Bekanntmachung

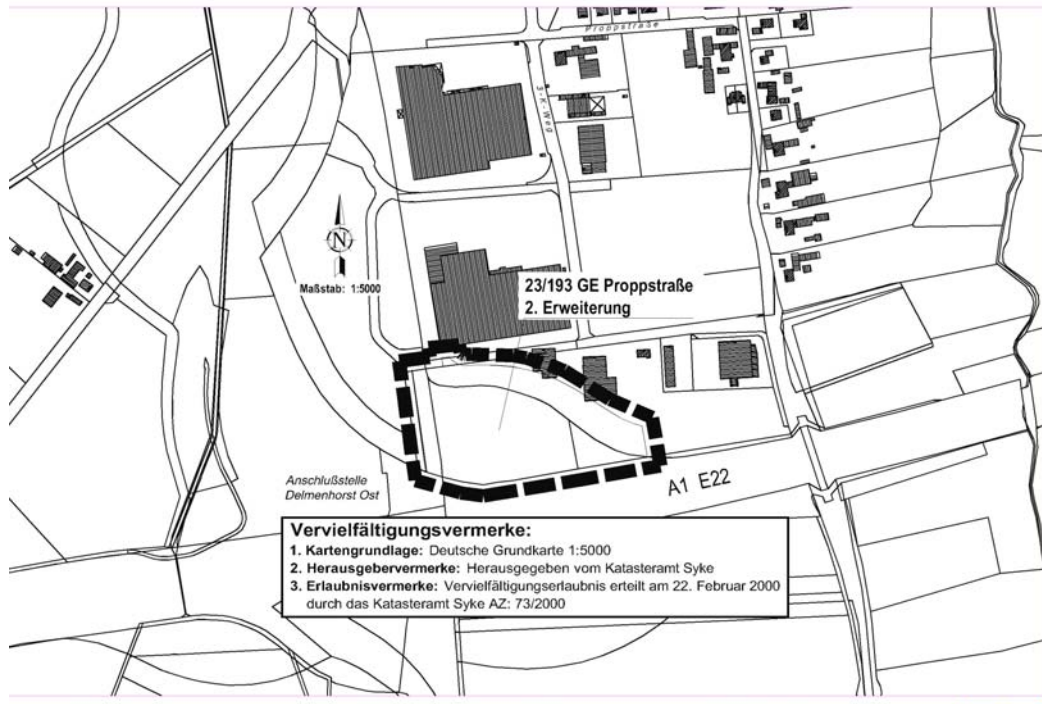
#### Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt

#### Bebauungsplan Nr. 23/193 „Gewerbegebiet Proppstraße“ – 2. Erweiterung

#### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 12.12.2007 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:



Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 22.01.2008  
Cord Bockhop  
Bürgermeister

### Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in der Sitzung am 12. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	51.400.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	51.400.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	390.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	390.000 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.357.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.377.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.676.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.626.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.782.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	54.034.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	55.786.600 €

**§ 1a**

Der Wirtschaftsplan der Sozialstation für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Erfolgsplan mit		
Erträgen in Höhe von		702.900 €
Aufwendungen in Höhe von		702.900 €
im Vermögensplan mit		
Einnahmen in Höhe von		32.500 €
Ausgaben in Höhe von		32.500 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für den Baubetriebshof für das Haushaltsjahr 2008 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.124.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.124.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.124.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.995.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	101.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.124.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.097.600 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

### **§ 2a**

In den Wirtschaftsplänen der Sozialstation und des Baubetriebshofes werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.410.000 € festgesetzt.

### **§ 3a**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Wirtschaftsplan der Sozialstation wird auf 28.000 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

### **§ 4a**

Für die Sozialstation und den Baubetriebshof werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	365%
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365%
2.	Gewerbsteuer	400%

Stuhr, 13. Dezember 2007

Cord Bockhop

Bürgermeister

### **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.02.2008 bis zum 12.02.2008

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr,  
Zimmer 224,

zu folgenden Öffnungszeiten: Mo bis Fr 09.00 - 12.00 Uhr  
Mo und Di 14.00 - 16.00 Uhr  
Do 14.00 - 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stuhr, 15.01.2008  
Cord Bockhop  
Bürgermeister

## **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Asendorf**

### **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Asendorf**

Aufgrund der § 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung vom 11.12.2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### § 1

Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Asendorf in der Fassung vom 18.07.2006 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Bei entsprechendem Bedarf bietet der Kindergarten flexible Öffnungszeiten außerhalb der Gruppenbetreuung (Früh- und Spätdienst) und **Spielgruppe am Nachmittag** an.

#### **2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Der Kindergarten ist während folgende Ferienzeiten geschlossen:

- a) Osterferien
- b) Sommerferien
- c) Weihnachtsferien
- d) 1 Woche in den Herbstferien

Bei Bedarf (Anmeldung von mehr als 10 Kindern) wird ein Feriendienst von individuell festzulegender Dauer eingerichtet.

Für die Ferienbetreuung findet kein Beförderungsdienst angeboten.

#### **3. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:**

Die aufzunehmende Kinderzahl beträgt:

- a) in den Regelgruppen am Vormittag bis zu 25 Kinder
- b) in der Kleingruppe am Vormittag bis zu 10 Kinder
- c) in der Spielgruppe am Nachmittag bis zu 25 Kinder

#### 4. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für den Besuch des Kindergartens werden für jedes Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben. Bei der Aufnahme eines Kindes während eines Kindergartenjahres beginnt die Gebührenpflicht mit dem Aufnahmemonat.

a) in der Vormittagsgruppe mit 20 Std. Betreuungszeit wöchentl..	1.200,00 €	( 100,00 € mtl.)
b) in Nachmittagsgruppen mit 9 Stunden Betreuungszeit wöchentl.	540,00 €	( 45,00 € mtl.)
c) für den Früh- und Spätdienst (je ½ Stunde) jeweils	150,00 €	( 12,50 € mtl.)

Die Satzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.

Asendorf, den 12.12.2007  
Der Bürgermeister  
( Wolfgang Heere )

## Samtgemeinde Kirchdorf

### Haushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 575) hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am **18.12.2007** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2008** beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird

##### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	4.456.800,00 €
in den Ausgaben auf	4.456.800,00 €

##### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	1.902.800,00 €
in den Ausgaben auf	1.902.800,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 172.000 € festgesetzt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 742.000 € festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Samtgemeindeumlage wird auf 51,5 v.H. der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Kirchdorf, den 18.12.2007  
Samtgemeinde Kirchdorf  
Kammacher  
Samtgemeindebürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 08.01.2008 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.05.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 17.01.2008  
Kammacher  
Samtgemeindebürgermeister

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 20.12.2007 (Aktenzeichen 63 DH 03832/2007/82) die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die genehmigte Fläche ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



## Gemeinde Bahrenborstel

### Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 575) hat der Rat der Gemeinde Bahrenborstel in seiner Sitzung am **10.12.2007** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2008** beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird

##### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	1.530.100,00 €
in den Ausgaben auf	1.530.100,00 €

##### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	426.800,00 €
in den Ausgaben auf	426.800,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 255.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2008** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

Bahrenborstel, den 10.12.2007  
Gemeinde Bahrenborstel  
Albers  
Bürgermeister



Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 14.12.2007 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.05.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 02.01.2008  
Albers  
Bürgermeister

## **Gemeinde Freistatt**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 575) hat der Rat der Gemeinde Freistatt in seiner Sitzung am **03.12.2007** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2008** beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird

#### **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen auf	142.600,00 €
in den Ausgaben auf	142.600,00 €

#### **im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen auf	16.300,00 €
in den Ausgaben auf	16.300,00 €

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 23.700 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2008** wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuern	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbsteuer	390 v.H.

Freistatt, den 03.12.2007  
Gemeinde Freistatt  
Enders  
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 12.12.2007 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.05.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 17.01.2008  
Enders  
Bürgermeister

## Gemeinde Kirchdorf

### Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 575) hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am **11.12.2007** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2008** beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird

### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	3.017.000,00 €
in den Ausgaben auf	3.017.000,00 €

### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	832.700,00 €
in den Ausgaben auf	832.700,00 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 120.000 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 502.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2008** wie folgt festgesetzt:

- |                                                                        |          |
|------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuern                                                        |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                       | 350 v.H. |

Kirchdorf, den 11.12.2007  
Gemeinde Kirchdorf  
Böckmann  
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 27.12.2007 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.05.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 17.01.2008  
Böckmann  
Bürgermeister

## Gemeinde Wehrbleck

### Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 575) hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck in seiner Sitzung am **20.12.2007** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2008** beschlossen:

#### § 4§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird

##### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	968.900,00 €
in den Ausgaben auf	968.900,00 €

##### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	362.600,00 €
in den Ausgaben auf	362.600,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 161.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2008** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

Wehrbleck, den 20.12.2007  
Gemeinde Wehrbleck  
Schwenker  
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 04.01.2008 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.05.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 17.01.2008  
Dahm  
Verwaltungsvertreter

## **Samtgemeinde Rehden Gemeinde Barver**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Barver für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Barver in der Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	561.300,-- EUR
in der Ausgabe auf	561.300,-- EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	146.400,-- EUR
in der Ausgabe auf	146.400,-- EUR

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,-- EUR festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                     |          |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer                                                      |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                    | 330 v.H. |

Barver, den 13.12.2007

Osterbrink  
Bürgermeister

Bloch  
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 02.01.2008 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 10. Januar 2008  
Bloch  
Samtgemeindebürgermeister

## Gemeinde Dickel

### Haushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dickel in der Sitzung am 19. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	319.700,-- EUR
in der Ausgabe auf	319.700,-- EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	130.500,-- EUR
in der Ausgabe auf	130.500,-- EUR

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000,-- EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                     |          |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer                                                      |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                    | 330 v.H. |

Dickel, den 19.12.2007

Göcke  
Bürgermeister

Bloch  
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 02.01.2008 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 10. Januar 2008  
Bloch  
Samtgemeindebürgermeister

## Gemeinde Hemsloh

### Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hemsloh in der Sitzung am 11. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	279.200,-- EUR
in der Ausgabe auf	279.200,-- EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	107.000,-- EUR
in der Ausgabe auf	107.000,-- EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000,-- EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

Hemsloh, den 11.12.2007

Schlüter  
Bürgermeister

Bloch  
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 02.01.2008 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 10. Januar 2008  
Bloch  
Samtgemeindebürgermeister

## **Gemeinde Wetschen**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Wetschen für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wetschen in der Sitzung am 20. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:



### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	919.800,-- EUR
in der Ausgabe auf	919.800,-- EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	243.300,-- EUR
in der Ausgabe auf	243.300,-- EUR

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,-- EUR festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

Wetschen, den 20.12.2007

Dünnemann  
Bürgermeister

Bloch  
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 02.01.2008 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an gerechnet, 7 Tage im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 34, Schulstr. 22, 49453 Rehden, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, den 10. Januar 2008  
Bloch  
Samtgemeindebürgermeister

## **Samtgemeinde Schwaförden**

### **Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 19. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

##### **im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	3.512.200 €
in der Ausgabe auf	3.512.200 €

##### **im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	2.580.000 €
in der Ausgabe auf	2.580.000 €

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Samtgemeindeumlage wird auf 43 % (= 1.263.296 €) der Steuerkraftmeßzahl der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Schwaförden, den 19. Dezember 2007

#### **Samtgemeinde Schwaförden**

gez. Denker  
Samtgemeindebürgermeister

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat die Haushaltssatzung 2008 der Samtgemeinde Schwaförden mit Verfügung vom 08. Januar 2008 Az.: FD 30-916-912 genehmigt.



### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte mit Schreiben vom 21.12.2007 unter dem Az.: FD 30-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2008 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2008 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 03.01.2008  
Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

## **Gemeinde Ehrenburg**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 11. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.188.400 €
in der Ausgabe auf	1.188.400 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	519.300 €
in der Ausgabe auf	519.300 €

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                     |          |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| 1) Grundsteuer                                                      |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 320 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag                             | 350 v.H. |

Ehrenburg, den 11. Dezember 2007

Gemeinde Ehrenburg  
gez. Schumacher  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte mit Schreiben vom 21.12.2007 unter dem Az.: FD 30-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2008 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2008 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgelände der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 03.01.2008  
Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

## **Gemeinde Neuenkirchen**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 29. November 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	557.400 €
in der Ausgabe auf	557.400 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	72.700 €
in der Ausgabe auf	72.700 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                     |          |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer                                                      |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag                             | 360 v.H. |

Neuenkirchen, den 29. November 2007

Gemeinde Neuenkirchen  
gez. Meyer  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte mit Schreiben vom 21.12.2007 unter dem Az.: FD 30-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2008 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2008 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 03.01.2008  
Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

## **Gemeinde Scholen**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt		
	in der Einnahme auf	459.200 €
	in der Ausgabe auf	459.200 €
im Vermögenshaushalt		
	in der Einnahme auf	123.100 €
	in der Ausgabe auf	123.100 €
festgesetzt.		

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |                                                                     |          |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 v.H. |

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 350 v.H.

Scholen, den 12. Dezember 2007

Gemeinde Scholen

gez. Schwenn  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte mit Schreiben vom 21.12.2007 unter dem Az.: FD 30-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2008 nicht beanstanden werde. Der Haushaltsplan 2008 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 03.01.2008

Der Gemeindedirektor

gez. Denker

## Gemeinde Schwaförden

### Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 04. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	748.900 €
in der Ausgabe auf	748.900 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	125.600 €
in der Ausgabe auf	125.600 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

##### 1) Grundsteuer

- |                                                                     |          |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v.H. |

##### 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

350 v.H.

Schwaförden, den 04. Dezember 2007

Gemeinde Schwaförden  
gez. Schlichte  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte mit Schreiben vom 27.12.2007 unter dem Az.: FD 30-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2008 nicht beanstanden werde.



Der Haushaltsplan 2008 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgelände der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 03.01.2008  
Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

## Gemeinde Sudwalde

### Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 18. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird  
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	471.700 €
in der Ausgabe auf	471.700 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	45.200 €
in der Ausgabe auf	45.200 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

c) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
d) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.
-----------------------------------------	----------

Sudwalde, den 18. Dezember 2007  
Gemeinde Sudwalde  
gez. Behrmann  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte mit Schreiben vom 27.12.2007 unter dem Az.: FD 30-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2008 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2008 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.  
Schwaförden, den 03.01.2008

Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

## **Samtgemeinde Siedenburg**

### **Haushaltssatzung 2008 Samtgemeinde Siedenburg**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 04.12.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	3.315.100 €
und in der Ausgabe auf	3.315.100 €
und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	799.500 €
und in der Ausgabe auf	799.500 €

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 552.500 € festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Samtgemeindeumlage wird auf 53,5 % der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Siedenburg, 04.12.2007  
gez. Rauschkolb  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 08.01.2008, Az.: FD 30-916-912, die Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2008 hinsichtlich des § 5 (Höhe der Samtgemeindeumlage von 53,5 % der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden) genehmigt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 14.01.2008  
gez. Rauschkolb  
Samtgemeindebürgermeister

## **Gemeinde Maasen**

### **Haushaltssatzung 2008 Gemeinde Maasen**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Maasen in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 885.200 € und in der Ausgabe auf 885.200 € und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 385.600 € und in der Ausgabe auf 385.600 € festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 147.500 € festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- |                                                               |          |
|---------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer                                                |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A | 310 v.H. |
| b) für Grundstücke, Grundsteuer B                             | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                              | 380 v.H. |

Maasen, 13.12.2007

gez. Tannhäuser  
Bürgermeister

gez. Rauschkolb  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 23.01.2008, Az: FD 15-916-912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2008 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der Gemeinden und Landkreise in Verkündungsblättern in der Fassung vom 09.12.1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 520), für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Maasen, den 28.01.2008  
gez. Rauschkolb  
Gemeindedirektor

## **Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2007 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa in Bremen am 19.12.2007 unter dem Aktenzeichen – 53-6/317-27/6 – erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2008 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 02. Januar 2008  
Christof Herr  
Geschäftsführer